Kommissionen der Bezirkstage und Kreistage (GBl. S. 873) außer Kraft.

Berlin, den 28. August 1957

Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik Ständiger Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen

> Matern Vorsitzender Keller Sekretär

Anlage 1

zu vorstehender Richtlinie

Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen

Die ständigen Kommissionen unterstützen die Volksvertretung bei der Lösung der in den §§ 6 bis 8 des Gesetzes, über die örtlichen Organe der Staatsmacht festgelegten Aufgaben auf den einzelnen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Zu diesem Zwecke ziehen die ständigen Kommissionen in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Werktätigen zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben heran und schaffen damit eine ständige Verbindung zwischen der Volksvertretung und der Bevölkerung.